

wahrscheinlich gemacht¹¹⁾. Gegen Ende des 5. Jh. hatte der Berberfürst Masties gar den Imperatorentitel angenommen¹²⁾. Angesichts dieses Hanges zur Imitation und des politischen Abhängigkeitsverhältnisses einiger Berberstämme vom Vandalenreich¹³⁾ ist eine Übernahme von Elementen der berberischen Verfassung durch die als höherstehend geltenden Vandalen unwahrscheinlich.

F. Martroye wollte die vandalische Erbfolgeregelung von römischen Vorbildern herleiten¹⁴⁾, doch muß demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß das römisch-byzantinische Staatsrecht jener Zeit keine gesetzliche Regelung der Herrschaftsnachfolge kannte¹⁵⁾. Es fehlt jeder Hinweis auf die Existenz des Senioratsprinzips im römischen Reich¹⁶⁾.

Schließlich ist die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, daß die vandalische Erbfolgeregelung auf germanische Vorbilder zurückgeht. Theodor Mommsen sprach von einer eigenen, nach germanischen Grundsätzen

¹¹⁾ Herwig Wolfram, *Intitulatio I*, *MIÖG Erg.-Bd.* 21 (1967) S. 82 ff. Zu dem Herrscher Masuna, der sich diesen Titel zulegte, vgl. Christian Courtois, *Les Vandales et l'Afrique* (1955) S. 333 f.

¹²⁾ Jérôme Carcopino, *Un "empereur" maure inconnu, d'après une inscription latine récemment découverte dans l'Aurès*, *Revue des Études anciennes* 48 (1944) S. 94—120.

¹³⁾ Courtois, *Vandales* S. 340 f.

¹⁴⁾ F. Martroye, *Le Testament de Genséric*, *Bulletin de la Société Nationale des Antiquaires de France* (1911) S. 232 ff., der von der irrigen Annahme ausgeht, das Römische Reich habe stets seine Souveränität über das Vandalenreich bewahrt.

¹⁵⁾ Arnold Hugh Martin Jones, *The Later Roman Empire 284—602*, Bd. 1 (1964) S. 322 f.

¹⁶⁾ Bereits Schmidt, *Wandalen* (wie Anm. 1) S. 159 hatte sich, jedoch ohne Begründung, gegen die von Martroye vertretene These ausgesprochen. Auch Mitteis, *Staat* (wie Anm. 7) S. 32 meinte, das vandalische Nachfolgerecht sei „nicht nach römischem Muster“ gebildet. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Metropolitanwürde der afrikanischen Kirchenprovinzen — mit Ausnahme der Proconsularis, wo die Präeminenz des Oberhirten von Karthago kaum ernstlicher Anfechtung unterlag — nicht an einen bestimmten Sitz gebunden war, sondern daß der jeweils dienstälteste Bischof die Metropolitanwürde innehatte: Robert Devréesse, *L'église d'Afrique durant l'occupation byzantine*, *Mélanges d'Archéologie et d'Histoire* 57 (1940) S. 150 f. Horst Fuhrmann, *Studien zur Geschichte mittelalterlicher Patriarchate*, *ZRG Kan.* 39, 1953, S. 139 f. Eine Einwirkung dieser Übung auf die vandalische Thronfolgeordnung Geiserichs ist zwar nicht mit Sicherheit auszuschließen, doch erscheint es als äußerst unwahrscheinlich, daß der König sich eine Ordnung der von ihm bekämpften katholischen Kirche zu eigen gemacht und auf die vandalische Herrschaftsnachfolge übertragen hätte, zumal sich die „kirchliche Senioratsordnung“ lediglich auf der Ebene der Karthago nachgeordneten Provinzen findet.